

Az.: 4 A 810/13
7 K 142/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Kreisverbandes
vertreten durch den Vorsitzenden

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sparkasse
vertreten durch den Vorstand

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Eröffnung eines Girokontos
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. August 2014

am 19. August 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Januar 2013 - 7 K 142/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Eröffnung und Führung eines Girokontos bei der Beklagten.
- 2 Der Kläger ist Rechtsnachfolger des Kreisverbandes S..... Er ist als Kreisverband nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der ..., Landesverband Sachsen, zur Führung eigener Bank- und/oder Postgirokontoen berechtigt.
- 3 Die Beklagte ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Sparkasse F.....
- 4 Der Kreisverband S..... der ... unterhielt bis Ende 2001 ein Geschäftsgirokonto bei der Sparkasse F..... Dieses wurden ihm durch Schreiben vom 10. Mai 2001 mit Wirkung zum 31. Dezember 2001 gekündigt. Darauf beantragte der Kreisverband S..... am 14. Januar 2002 vor dem Landgericht Dresden den Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Weiterführung des Girokontos. Das Landgericht wies den Antrag auf Erlass einer solchen Verfügungsverfügung ab und erlegte die Verfahrenskosten dem Kreisverband S..... auf. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Dresden vom 26. Februar 2002 wurden die vom Kreisverband S..... der Sparkasse F..... zu erstattenden Kosten auf 528,15 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5

- Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. Januar 2002 festgesetzt. Der Kreisverband S..... beglich die Kostenforderung nicht. Ein Vollstreckungsversuch im Jahr 2003 blieb erfolglos, weil der Schuldner unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln war.
- 5 Der Kreisverband S..... der ... schloss sich im Jahr 2008 mit dem Kreisverband W..... zu dem Kläger zusammen.
- 6 Der Kläger beantragte im Jahr 2010 bei der Beklagten und bei sieben weiteren Kreditinstituten die Eröffnung eines Girokontos. Seine Anträge wurden abgelehnt oder nicht beantwortet.
- 7 Am 28. Januar 2011 erhob der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Dresden Klage auf Verurteilung der Beklagten, für ihn ein Girokonto zu eröffnen - 7 K 142/11 -. Er begründete die Klage damit, dass die Beklagte hierzu nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG verpflichtet sei. Sie sei Trägerin öffentlicher Gewalt und die Führung eines Girokontos gehöre zu den öffentlichen Leistungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG. Die Beklagte müsse den Kläger gleich behandeln wie den Unterbezirk D..... der - und den Kreisverband D..... der -, für die sie Konten führe. Der Kläger benötige die Führung eines Kontos für seine politische Arbeit und dürfe nicht darauf verwiesen werden, dass Finanztransaktionen über ein Girokonto eines anderen Parteiverbands abgewickelt werden könnten.
- 8 Die Beklagte trat der Klage entgegen und trug vor, dass der Kläger seine Parteifähigkeit nicht hinreichend dargelegt habe. Nach § 3 Abs. 1 PartG seien nur die Partei oder der Landesverband prozessfähig. Des Weiteren fehle dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis. Der Kreisverband D..... der ... und die Stadtsparkasse D..... hätten in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung vor dem Landgericht Dresden gegen die Kündigung des Girokontos am 24. Oktober 2000 einen Vergleich geschlossen, durch den sich die Stadtsparkasse D..... zur Fortführung des Girokontos bis zum 31. März 2001 verpflichtet habe; im Gegenzug habe sich der Kreisverband D..... verpflichtet, ein über dieses Datum hinausgehendes Fortsetzungsverlangen nicht zu stellen und den Antrag auf einstweilige Verfügung zurückzunehmen. Dieser Vergleich wirke gegen-

über der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse D..... weiter. Auch der Kläger müsse sich den Vergleich entgegen halten lassen, weil es sich bei ihm und dem Kreisverband D..... jeweils nur um territoriale Untergliederungen der ... handle. Bislang habe der Kläger nicht die erforderlichen Unterlagen zur Kontoeröffnung vorgelegt. Dem Kläger stehe weder aus § 5 Abs. 1 SächsSpkVO noch aus § 10 Abs. 2 SächsGemO noch aus Artikel 21 GG ein Anspruch auf Kontoführung zu. Auch könne er keinen solchen Anspruch aus § 5 PartG herleiten. Bei dieser Vorschrift handle es sich lediglich um eine Soll-Regelung, die Ausnahmen zulasse. Ein derartiger Ausnahmefall sei anzunehmen, wenn die Chancengleichheit einer Partei nicht beeinträchtigt werde, weil sie auf die Leistung nicht angewiesen sei und ihr keine Nachteile im politischen Wettbewerb entstünden. Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG folge nach dessen Sinn und Zweck - und bei verfassungskonformer Auslegung aus Gründen des Schutzes des Selbstverwaltungsrechts der Sparkassen - kein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos, wenn die betreffende Partei oder Parteiuntergliederung bereits anderweitig über ein Girokonto verfüge. Der Landesverband der ..., dessen Untergliederung der Kläger sei, unterhalte ein Konto bei der Sparkasse Der Kläger könne die Konten des Bundes- und des Landesverbandes nutzen und sei nicht auf ein eigenes Girokonto angewiesen. Zudem könnten einem eventuellen Anspruch des Klägers nach § 5 Abs. 2 SächsSpkVO fortbestehende Außenstände entgegen gehalten werden, weil die Forderung der Sparkasse F..... aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Dresden vom 26. Februar 2002 noch offen sei. Eine Verpflichtung zur Kontoeröffnung sei auch wegen des zu befürchtenden erheblichen Imageschadens für die Beklagte ausgeschlossen.

- 9 Die Klageerwiderung vom 4. März 2011 wurde der Klägerseite unter dem 11. März 2011 übersandt. Der Kläger replizierte mit Schriftsatz vom 7. April 2011, es seien weder Bestehen noch Grund und Höhe irgendeiner Forderung der vormaligen Sparkasse F..... an ihn herangetragen worden. Sollte eine Forderung tatsächlich und berechtigterweise gegen den Kläger bestehen, sei dieser selbstverständlich bereit, sie vollumfänglich zu begleichen und damit ein der beantragten Kontoführung etwa entgegen stehendes Hindernis zu beseitigen. Die Beklagte müsse sich jedoch fragen lassen, weshalb sie sich nie wegen ihrer angeblichen Forderung an den Kläger gewandt habe.

- 10 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 29. Januar 2013 erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, er werde sich noch am selben Tag nach den Kontendaten der Beklagten erkundigen und den nach dem vorgelegten Kostenfestsetzungsbeschluss noch offenen Betrag auf dieses Konto überweisen.
- 11 Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 29. Januar 2013 die Klage ab. Die Klage sei zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte könne sich mit Erfolg auf einen ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Kontoeröffnung entgegenstehenden sachlichen Grund berufen. Ein solcher sei jedenfalls unter den Voraussetzungen anzunehmen, unter denen für die Beklagte als Sparkasse eine Verpflichtung zur Führung von Girokonten nicht gegeben sei, so gemäß § 5 Abs. 2 SächsSpkVO gegenüber natürlichen Personen etwa bei fehlender Kontodeckung oder Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes, bei dem der Sparkasse die Aufnahme oder Fortsetzung einer Geschäftsbeziehung nicht zumutbar sei. Offene Forderungen einer Sparkasse gegenüber einem Bewerber um ein Girokonto stellten einen derartigen wichtigen Grund dar. Von einer derart offenen und nicht ausgeglichenen Forderung der Beklagten gegenüber dem Kläger sei auszugehen. Dies habe die Beklagte durch die Vorlage des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 26. Februar 2002 hinreichend dargelegt. Die Beklagte müsse sich nicht darauf verweisen lassen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Bereitschaft erklärt habe, die Forderung bei Angabe eines Kontos zu begleichen. Hierzu habe er fast zwei Jahre Zeit gehabt. Es komme nicht mehr darauf an, ob allein der Umstand des fehlenden Forderungsausgleichs über Jahre bzw. der vergebliche Vollstreckungsversuch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung als unzumutbar erscheinen lasse.
- 12 Am 6. Februar 2013 beglich der Kläger die Forderung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26. Februar 2002.
- 13 Mit Beschluss vom 19. Dezember 2013 - 4 A 286/13 - hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil zugelassen.
- 14 Der Beschluss wurde dem Kläger am 19. Januar 2014 zugestellt. Dieser hat am 3. Februar 2014 die Berufung begründet. Er macht geltend, dass die Forderung zwischenzeitlich nachweislich zum Ausgleich gebracht worden sei, sodass der angebliche

Grund für eine Verweigerung der Eröffnung und Führung eines Girokontos entfallen sei. Der Forderung habe nie ein Fehlverhalten des Kreisverbandes S..... aus der Geschäftsbeziehung mit der Beklagten zugrunde gelegen. Insoweit habe sich der Kläger gegenüber der Beklagten nie etwas zuschulden kommen lassen - erst recht nicht etwas von einer derartigen Qualität, dass die beantragte Einrichtung und Führung des Girokontos für die Beklagte unzumutbar wäre. Ursprünglich habe sich die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss gegen den Kreisverband S..... gerichtet; der Kläger sei erst im Jahr 2008 gegründet worden. Ihn treffe kein Verschulden daran, dass die Forderung ihm bis zu dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht bekannt gewesen sei. Weder sei ihm eine Zahlungsaufforderung zugegangen noch habe er Kenntnis von bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehabt. Da die Beklagte ein Konto für seine Kreistagsfraktion führe, wäre es ihr ein Leichtes gewesen, ihn zu erreichen. Indem die Beklagte hierauf verzichtet habe, setze sie sich dem Vorwurf unzulässiger Rechtsausübung im Sinne eines venire contra factum proprium aus. Da die Forderung nicht aus der früheren Geschäftsverbindung resultiere, könne sie einer Inanspruchnahme der Beklagten auf Einrichtung und Führung eines auf Guthaben-Basis laufenden Girokontos nicht entgegen gehalten werden.

15 Die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26. Februar 2002 sei von dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Kreisverbandes S..... nicht an diesen herangetragen worden; der Prozessbevollmächtigte habe gesundheitliche Probleme gehabt. Nach der Übersendung der Klageerwiderung im März 2011 habe der Kläger versucht, der Sache auf den Grund zu gehen und seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten zu erreichen. Dies sei - trotz Einschaltung der Rechtsanwaltskammer - gescheitert.

16 Der Kläger verfüge über kein Konto und wickle derzeit jeglichen Geldtransfer über die Kontoverbindung des ...-Landesverbandes ab. Hierdurch entstünden erhebliche praktische Probleme, da Mitgliedsbeiträge und Spenden in bar abgehoben und an ihn ausgezahlt werden müssten. Aufgrund des Transparenzgebots nach dem Parteiengesetz und angesichts der Rechenschaftspflicht der Parteien sei eine Vermischung der Finanzen auf dem Konto zu vermeiden, was den Aufwand des Klägers erhöhe und seine Arbeit erschwere. Die gleichen Probleme träten auf, wenn er die Kontoverbindung des Kreisverbandes D..... nutzte. Der Kläger sei derzeit nicht in der La-

ge, seine Gelder eigenständig zu verwalten. Angesichts der heutigen Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs stelle der Umstand, kein Girokonto unterhalten zu können, eine wesentliche Benachteiligung dar, durch welche die Behinderung einer Partei in ihrem politischen Wirken zu befürchten sei. Diese Nachteile seien nicht durch schutzwürdige Interessen der Beklagten gerechtfertigt.

17 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Januar 2013 - 7 K 142/11 - zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, für den Kläger ein Girokonto zu eröffnen und zu führen.

18 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

19 Die Beklagte trägt vor, dass es an einem Anspruch auf Kontoeröffnung fehle. Auch nach Begleichung der Forderung sei der Beklagten die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Kläger aus anderen wichtigen Gründen unzumutbar nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SächsSpkVO. Der Kläger sei Rechtsnachfolger des Kreisverbandes S....., dem der Kostenfestsetzungsbeschluss am 4. März 2002 zugestellt worden sei. Die Kenntnis seines Rechtsvorgängers müsse dem Kläger zugerechnet werden. Nach dem Fehlschlagen der Zwangsvollstreckung habe eine Mahnung an eine Adresse des Klägers keinen Sinn gehabt. Obwohl der Kläger durch die Klageerwidern vom 4. März 2011, der eine Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses beigefügt gewesen sei, von der Forderung erfahren habe, sei diese zunächst nicht anerkannt, sondern erst am 6. Februar 2013 beglichen worden. Der Kläger habe es unterlassen, nach (erneuter) Kenntniserlangung unverzüglich die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Forderungsbegleichung mit der Beklagten zu klären. Das die Geschäftsbeziehung prägende Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten sei in einem Maße gestört, dass der Beklagten die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 4 SächsSpkVO sei. Die Unzumutbarkeit ergebe sich aus dem gesamten vorprozessualen und prozessualen Verhalten des Klägers. Der Kläger habe der Beklagten entgegen Nr. 27 i. V. m. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt. Durch die Nichtbegleichung der Forderung zunächst trotz Zustellung eines vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses und

sodann während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht habe sich die Unzuverlässigkeit des Klägers manifestiert. Zudem führe die Beklagte mittlerweile ein Girokonto für den Kreisverband D..... der ...; auf dieses könne der Kläger verwiesen werden.

- 20 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

- 21 Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.
- 22 I. Die vor dem Verwaltungsgericht erhobene Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig. Insbesondere ist der Kläger als Kreisverband einer Partei beteiligungsfähig i. S. v. § 61 Nr. 2 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 19. Aufl., § 61 Rn. 9). Dem steht nicht entgegen, dass nach § 3 Satz 2 PartG die Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe einer Partei unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können. Mit dieser Regelung sollte den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe für sämtliche gerichtliche Verfahren die Parteifähigkeit eingeräumt werden. Nicht hingegen sollte die in den Bestimmungen besonderer Verfahrensordnungen - wie in § 61 Nr. 2 VwGO - schon gesicherte Beteiligungsfähigkeit niederer Gebietsverbände ausgeschlossen werden (BVerwG, Beschl. v. 10. August 2010 - 6 B 16/10 -, juris Rn. 6). Auch ist das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers nicht wegen des zwischen dem damaligen Kreisverband D..... der ... und der früheren Stadtparkasse D..... am 24. Oktober 2000 vereinbarten Vergleichs ausgeschlossen. Dieser Vergleich entfaltet für den Kläger keine Bindungswirkung. Der damalige Kreisverband S..... war an dem Vergleich nicht beteiligt und der Kläger ist nicht Rechtsnachfolger des Kreisverbandes D..... Des Weiteren ist die Eröffnung eines neuen Girokontos nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen. Soweit sich der ehemalige Kreisverband D..... in dem Vergleich dazu verpflichtet hatte, kein Fortsetzungsverlangen zu stellen, betraf dies nur die Weiterführung des Kontos Nr.

- 23 II. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte auf Führung eines Girokontos zu.
- 24 1. Ein solcher Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus § 5 Abs. 1 SächsSpkVO. Danach ist eine Sparkasse verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen. Der Kläger ist keine natürliche Person.
- 25 2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Einrichtung eines Girokontos aus § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG. Zwar besteht ein solcher Anspruch einer Partei oder einer Parteiunterorganisation grundsätzlich dann, wenn andere Parteien bei dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut ein Girokonto unterhalten. Die Beklagte ist aber berechtigt, die Eröffnung und Führung eines Girokontos für den Kläger zu verweigern.
- 26 a) Zwar ist die Beklagte grundsätzlich zur Führung eines Girokontos verpflichtet. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG sollen dann, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. Obwohl der Wortlaut der Vorschrift als Sollregelung ausgestaltet ist, normiert er vor dem Hintergrund der in Art. 21 GG verfassungsrechtlich verbürgten parteienrechtlichen Gleichbehandlung eine strikte Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14. Dezember 2007 - OVG 3 B 7.06 -, juris Rn. 35 m. w. N.) Als öffentlich-rechtliche Sparkasse ist die Beklagte ein Träger öffentlicher Gewalt. Dabei ist die Führung eines Girokontos Teil des öffentlichen Auftrags der Sparkassen zur Daseinsvorsorge im Bereich der geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14. Dezember 2007 - OVG 3 B7.06 -, juris Rn. 28 f. m. w. N.) Die Eröffnung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr aufgrund eines Girovertrages ist eine öffentliche Leistung (OVG Schl.-H., Beschl. v. 26. Januar 2010 - 2 MB 28/09 -, juris Rn. 10).
- 27 Ein Anspruch auf Gleichbehandlung setzt voraus, dass die begehrte Leistung einem anderen tatsächlich erbracht wird, welcher derselben Gruppe angehört (SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2013 - 4 B 426/13 -, juris Rn. 7). Eine Gleichbehandlung ist dann geboten, wenn die Beklagte für örtliche Untergliederungen politischer Parteien

Girokonten führt (vgl. OVG NW, Beschl. v. 7. Mai 2013 - 16 A 2735/12 -, juris Rn. 6; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14. Dezember 2007 - OVG 3 B 7.06 -, juris Rn. 34; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Februar 2014 - OVG 3 N 109.12 -, juris Rn. 10; OVG Schl.-H., Beschl. v. 26. Januar 2010 - 2 MB 28/09 -, juris Rn. 11). In diesem Fall folgt aus § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG ein grundsätzlicher Anspruch politischer Parteien und ihrer Untergliederungen auf Führung eines Girokontos (BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 2014 - 2 BvR 1006/14 -, juris Rn. 7). Die Beklagte unterhält Girokonten für den Unterbezirk D..... der ... und den Kreisverband D..... der

28 b) Wegen der Umstände des konkreten Einzelfalls ist eine Verpflichtung der Beklagten zur Eröffnung und Führung eines Girokontos für den Kläger jedoch nicht gegeben.

29 aa) Eine Verweigerung der Kontoeröffnung durch einen Träger öffentlicher Gewalt, der für andere Parteien Konten führt, kommt nur im Ausnahmefall in Betracht. Im Rahmen des § 5 Abs. 1 PartG vermag ein (bloßer) "sachlicher Grund" eine Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Einer Kontoeröffnung können allenfalls Gründe entgegen gehalten werden, die das öffentlich-rechtliche Kreditinstitut berechtigen würden, die zu eröffnende Kontoverbindung umgehend wieder zu kündigen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Februar 2014 - OVG 3 N 109.12 -, juris Rn. 6/ 10.) Solche Gründe sind in § 5 Abs. 2 SächsSpkVO genannt, gelten ausdrücklich jedoch nur in Bezug auf die Führung eines Girokontos für eine natürliche Person. Ihrem Sinn nach können sie auch auf Konten von Parteien und ihren Untergliederungen Anwendung finden. Auch steht dies mit dem Zweck der Regelung im Einklang. Liegt ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 2 SächsSpkVO vor, ist die Einrichtung eines Girokontos trotz des grundsätzlich bestehenden Kontrahierungszwangs für die Sparkasse unzumutbar. Sowohl der Anspruch einer natürlichen Person aus § 5 Abs. 1 SächsSpkVO als auch der Anspruch einer Partei oder ihrer Untergliederung aus § 5 Abs. 1 PartG sollen nur unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Dies ist in beiden Konstellationen die Unzumutbarkeit i. S. v. § 5 Abs. 2 SächsSpkVO.

30 bb) Bei analoger Anwendung des § 5 Abs. 2 SächsSpkVO liegt ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 SächsSpkVO vor. Danach besteht eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos nicht, wenn aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen der Sparkasse nicht zumutbar ist. Die Begrün-

dung eines Kontoverhältnisses ist für die Beklagte unzumutbar, weil der Kläger (bzw. sein Rechtsvorgänger) bei ihr seit dem Jahr 2002 Außenstände von mehr als geringem Umfang hatte und diese Außenstände zunächst sorgfaltswidrig und seit März 2011 vorsätzlich nicht beglichen hatte. Wegen der Gleichgültigkeit des Klägers gegenüber dieser offenen Forderung fehlt es an der erforderlichen Vertrauensbasis für die Begründung einer neuen Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten.

31 (1) Nach dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Dresden vom 26. Februar 2002 war der Kreisverband S..... der Sparkasse F..... gegenüber zur Erstattung von 528,15 Euro verpflichtet. Hierbei handelt es sich nicht um einen geringfügigen Betrag. Diese Forderung steht im Zusammenhang mit der damaligen Kontobeziehung, weil der Kreisverband S..... nach Kündigung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel der Weiterführung des Kontos gestellt hatte.

32 (2) In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat sich gezeigt, dass der Kläger nicht willens und bereit ist, seine vertraglichen Verpflichtungen ernst zu nehmen und bestehende Forderungen der Beklagten zu begleichen. Die Beklagte hat in ihrer Klageerwiderung vom 4. März 2011 den Sachverhalt detailliert geschildert und die ausstehende Kostenforderung genau bezeichnet; der Klageerwiderung war eine Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Dresden vom 26. Februar 2002 beigefügt. Die Klageerwiderung mit Anlagen wurde unter dem 11. März 2011 dem Kläger übersandt. In der Folgezeit hat der Kläger weder überprüft, ob die Forderung noch besteht, was anhand der anliegenden Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, noch hat er die Kostenforderung erfüllt. Stattdessen hat er sich in seiner Replik vom 7. April 2011 darauf berufen, dass ihm die Forderung nicht bekannt sei, und erklärt, dass er zu einer Zahlung selbstverständlich bereit wäre, wenn die Forderung tatsächlich und berechtigterweise bestünde. Dieses Bestreiten mit Nichtwissen und die allgemeine Ankündigung einer Zahlungsbereitschaft sind keine angemessene Reaktion auf die substantiierte Darlegung der Beklagten.

33 Dem Kläger wäre eine Überprüfung möglich gewesen. Er ist aus einem Zusammenschluss der früheren Kreisverbände S..... und W..... entstanden, sodass die

beim ehemaligen Kreisverband S..... vorhandenen Unterlagen und Kenntnisse nicht verloren gingen, sondern erhalten blieben. Hinzukommt, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes S..... im Jahr 2002 auch der Vorsitzende des Klägers gewesen ist, wie von der Klägerseite in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde. Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass er vergeblich versucht habe, den Prozessbevollmächtigten des Kreisverbandes S..... im 2002 geführten einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausfindig zu machen und über diesen die Sache zu klären, ist dies keine Rechtfertigung dafür, dass er die Forderung über einen Zeitraum von fast zwei Jahren ignoriert hat. Der Kläger hat der Beklagten seine Bemühungen nicht mitgeteilt, sondern sich auf ein pauschales Bestreiten der Forderung beschränkt. Auch ist er untätig geblieben, nachdem sich herausstellte, dass der Rechtsanwalt nicht mehr erreichbar war. Erst als ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Januar 2013 bewusst wurde, dass die Nichterfüllung der Kostenforderung einen Grund für die Verweigerung der Eröffnung eines neuen Girokontos darstellen könnte, hat er die Zahlung geleistet. Dem Verhalten des Klägers ist zu entnehmen, dass er sich nicht um eine sorgfältige Erfüllung seiner vertraglichen Verbindlichkeiten bemüht, sondern diesen gleichgültig gegenübersteht und ihnen erst dann nachkommt, wenn ihm hierdurch Nachteile drohen. Nach diesen Erfahrungen ist es für die Beklagte nicht zumutbar, einen Girovertrag mit dem Kläger einzugehen.

- 34 (3) Die Beklagte trifft kein Mitverschulden an der späten Begleichung der Kostenforderung. Sie hat im Jahr 2002 einen Vollstreckungsversuch unternommen, der erfolglos geblieben ist. Vor diesem Hintergrund war sie nicht gehalten, nochmals eine Vollstreckung einzuleiten. Auch war sie nicht verpflichtet, die ihr bekannten Angaben aus dem Kontoführungsvertrag mit der Kreistagsfraktion der ... zu nutzen, um an den Kreisverband heranzutreten. Die Kreistagsfraktion, für die die Beklagte ein Konto unterhält, und der Kreisverband als Untergliederung der Partei sind nicht identisch. Der vom Kläger erhobene Vorwurf des venire contra factum proprium ist nicht nachvollziehbar. Es ist fernliegend, dass die Beklagte auf eine wiederholte Geltendmachung und Vollstreckung der Forderung verzichtet hat, um einen Ablehnungsgrund für den Fall zu haben, dass Jahre später ein neuer Antrag auf Kontoeröffnung gestellt werden sollte.

35 (4) Es kann offen bleiben, ob im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 SächsSpkVO auch zu berücksichtigen ist, welche Konsequenzen die Nichteinrichtung eines Girokontos für den Kläger hätte. Dem Vorbringen des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ohne die Unterhaltung eines eigenen Girokontos seine politische Arbeit verhindert oder wesentlich erschwert würde. Die für ihn bestimmten Mitgliedsbeiträge und Spenden gelangen zur Auszahlung an ihn, auch wenn dies wegen des Erfordernisses der Mitwirkung des Landesverbandes umständlich ist. Zwar ist die wegen des Transparenzgebotes notwendige Differenzierung zwischen für den Kläger einerseits und den Landesverband andererseits bestimmten Zahlungseingängen mit einem gewissen Aufwand verbunden; es ist aber nicht ersichtlich, dass sich dieser Aufwand auf die politischen Aktivitäten des Klägers auswirkt. Die Mitbenutzung eines Kontos des Landesverbandes oder eines Mitglieds oder Unterstützers reicht aus (OVG Schl.-H., Beschl. v. 5. Februar 2004 - 2 MB 174/03 -, juris Rn. 7; für eine kurze Zeitspanne bis zu Wahlen: BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 2014 - 2 BvR 1006/14 -, juris Rn. 8). Welche Nachteile dem Kläger dadurch entstehen, dass er sein Geld nicht eigenständig verwalten kann, ist nicht dargetan.

36 III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Raden

Beschluss

vom 19. August 2014

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Döpelheuer

Tischer

Raden

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Wandelt
Justizhauptsekretärin*